



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Sektion I - Recht
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMLFUW-	WP-GSt-Bu/Sc	Maria Burgstaller	DW 2165	DW 42165	03.05.2012
LE.4.1.9/0005					
-I/7/2012					

Entwurf einer Verordnung über Erzeugerorganisationen, deren Vereinigungen sowie Branchenverbände im Milchsektor (Milch EO-VO)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zum oben genannten Verordnungsentwurf wie folgt Stellung.

Als besonders positiv betrachten wir die mit der Verordnung einhergehende, weitreichende Berichtspflicht an das Ministerium. Dadurch ist eine Verbesserung der statistischen Grundlagen im Bereich der Milchwirtschaft, die bessere Evaluierbarkeit der Datengrundlagen sowie abgeleiteter Auswertungen in diesem wichtigen Teilbereich der heimischen Landwirtschaft gewährleistet. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Daten dafür auch eingesetzt werden.

In der vorliegenden Verordnung sind einige Aspekte durchaus kritisch zu betrachten. Insbesondere Erzeugergemeinschaften im alpinen Raum sind sehr oft gekennzeichnet durch Zusammenschlüsse weniger Betriebe, die aber in ihrem Segment hochwertigste Qualitäten produzieren (Almgenossenschaften, Sennereigenossenschaften usw). Es sollte daher überprüft werden, ob die festgesetzte Mindestzahl von 20 Betrieben als Voraussetzung für die Gründung einer Erzeugerorganisation auch für den alpinen Raum praktikabel ist, sofern dadurch keine höheren Kosten für die SteuerzahlerInnen (Verwaltungskosten, Subventionen) entstehen.

Wir hegen die Befürchtung, dass unter Bezugnahme auf „Markterfordernisse“ und mit Hinweis auf die oft strapazierten aber nie präzisierten „Marktmechanismen“ ohnehin zahlreiche Zusammenschlüsse vorbereitet werden, so wie dies auch in der Vergangenheit passiert ist. Tendenziell sehen wir dabei, dass diese Entwicklung durch diese Verordnung aber noch weiter gefördert wird, sowie großen Zusammenschlüssen sogar Vorschub leistet. Eine dadurch entstehende Marktmacht auf Erzeugerseite betrachten wir als besonders kritisch und schlagen in Hinblick auf die Anerkennung von Vereinigungen von Erzeugerorganisatio-

nen und Branchenverbänden eine Limitierung der Größe nach oben vor, soweit dies die EU-Verordnung zulässt.

Obwohl aus der Verordnung nur mittelbar abzuleiten, sehen wir die Gefahr, dass über Statutenregelungen in diesen Erzeugerorganisationen, die Bestrebungen des Ab-Hof-Verkaufes und der Eigenvermarktung, die Eigenproduktion und Veredelung im kleinen Stil, sowie die Möglichkeit der Mehrfachlieferung (an unterschiedliche Verarbeitungsbetriebe) bzw Kombinationen davon, ausgeschaltet werden könnten. Im Sinne der Produktvielfalt, Innovation und Produktqualität würden wir dies aus Sicht der KonsumentInnen bedauern und regen an, diesem Aspekt besondere Beachtung zu schenken.

Die BAK betrachtet diese Verordnung auch als Versuch, den Bereich der Erzeugung im Milchwirtschaftssektor stärker zu organisieren sowie wiederum zu bündeln, nachdem in den letzten Jahren die Zahl derer, die sich nicht an „Verhandlungsergebnisse“ oder an bestehende Lieferstrukturen gebunden fühlten, stark gestiegen ist. Die Verordnung darf keinesfalls dazu führen, dass Vereinigungen von Erzeugerorganisationen eine marktbeherrschende Stellung ausüben. Neben der Überprüfung der Marktanteile ist auch auf die regionalpolitische Wirkung der Markt Bündelung zu achten. Eine Entziehung der Anerkennung nach § 11 ist auch dahingehend zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident
fdRdA

Günther Chaloupek
iV des Direktors
fdRdA